

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 9 RV 232/69

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 8.Sept. 1970

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 8. September 1970
hin durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundessozialrichter	S c h ü t z und
Bundessozialrichter	F e i g e

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
27. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

- 2 -



- 2 -

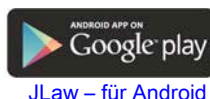
G r ü n d e :

Der am 7. März 1941 geborene, seit März 1963 verheiratete Kläger ist der uneheliche Sohn der ledigen Else M..... Diese hatte sich nach dem Krieg als Witwe eines 1941 gefallenen Wilhelm M..... ausgegeben. Sie hat aufgrund dieser unrichtigen Angaben und eines Antrages auf Gewährung von Hinterbliebenenversorgung neben einer Witwenrente auch Waisenrente nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 und nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für ihren Sohn in der Zeit vom 1. Februar 1948 bis 30. September 1960 (Ende der Berufsausbildung) erhalten. Mit dem Berichtigungs- und Rückforderungsbescheid vom 10. Oktober 1963 nach den §§ 41, 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) hat das Versorgungsamt, nachdem die Mutter des Klägers in der Verhandlungsniederschrift vom 9. April 1963 die Unrichtigkeit ihrer früheren Angaben eingeräumt und ihren sowie des Klägers Personenstand klargestellt hatte, sämtliche die Waisenrente des Klägers betreffenden früheren Bescheide aufgehoben und die zu Unrecht empfangenen Versorgungsbezüge in Höhe von 6.022,35 DM von dem Kläger zurückgefordert. Mit einem weiteren Bescheid vom 29. September 1964 hat es die Rückforderung auf 5.932,35 DM gemindert, die Voraussetzungen einer besonderen Härte im Sinne des § 47 Abs. 4 VerwVG verneint und die Tilgung der Rückforderung in monatlichen Raten (DM 40,--) angeordnet. Die gegen beide Bescheide erhobenen Widersprüche sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 1964). Während des Klageverfahrens hat die Versorgungsbehörde in dem weiteren Rückforderungsbescheid vom 11. Mai 1966 den Anspruch auf § 47 Abs. 1 VerwVG gestützt und ausgeführt, daß die Leistungen ohne rechtswirksamen Antrag - der Waisenrentenantrag der Mutter, die nicht gesetzliche Vertreterin gewesen sei, sei rechtlich nicht wirksam gewesen - aufgrund von nichtigen Verwaltungsakten zu Unrecht gewährt worden seien und deshalb zurückgefordert würden;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

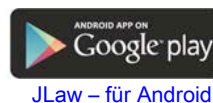
- 3 -

das Einziehungsverfahren werde wegen Ableistung des Wehrdienstes einstweilen eingestellt. Über den hiergegen gemäß der Rechtsmittelbelehrung vom Kläger erhobenen Widerspruch ist von der Versorgungsbehörde nicht entschieden worden. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 15. November 1966 den Bescheid vom 10. Oktober 1963, soweit er die Rückforderung betraf, und den Bescheid vom 29. September 1964, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 1964, sowie den Bescheid vom 11. Mai 1966 antragsgemäß aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 27. Februar 1969 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, das SG habe im Ergebnis zu Recht die in Frage stehenden Bescheide im angefochtenen Umfang aufgehoben, weil sie rechtswidrig seien. Die Mutter des Klägers habe durch falsche Angaben bewirkt, daß neben Witwen- auch Waisenrente gezahlt worden sei. Hiervon habe der Kläger keine Kenntnis gehabt, sondern erst anlässlich der Vorbereitung seiner Eheschließung erfahren, daß er der uneheliche Sohn seiner ledigen Mutter sei. Das SG habe den Bescheid vom 10. Oktober 1963 deshalb für rechtswidrig gehalten, weil der Kläger objektiv und subjektiv außerhalb des Unrechtsgehaltes der Handlungsweise seiner Mutter gestanden habe. Der Kläger sei nicht schon deshalb als Empfänger im Sinne von § 47 VerwVG anzusehen, weil die für ihn bestimmte Waisenrente an seine Mutter geleistet worden sei. Zwar sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) derjenige als Empfänger anzusehen, dem die gewährten Leistungen zugute gekommen seien. Gleichwohl sei aber der Kläger deshalb nicht der Empfänger, weil Voraussetzung hierfür wäre, daß die Mutter des Klägers kraft Gesetzes berechtigt gewesen wäre, die Leistungen für den unehelichen Sohn entgegenzunehmen. Die Mutter des Klägers sei aber niemals dessen gesetzliche Vertreterin, sondern nur das (jeweils zuständige) Jugendamt sei kraft Gesetzes sein Amtsvormund

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

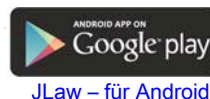
bis zum Eintritt der Volljährigkeit gewesen. Ein solches Amt sei aber nie - auch nicht nachträglich - tätig geworden. Da die Bewilligungsbescheide an die Mutter des Klägers gerichtet gewesen seien und der Kläger selbst unmittelbar keine Leistungen erhalten habe, sei er auch aus diesem Grund nicht rechtlich Empfänger, zumal er als Volljähriger nie die Empfangnahme der Leistungen durch seine Mutter genehmigt habe. Er könne daher nicht über § 47 Abs. 3 VerwVG zur Rückerstattung herangezogen werden. Deshalb könne dahinstehen, ob der Kläger das Verhalten seiner zu Unrecht als Vertreterin aufgetretenen Mutter gegen sich gelten lassen müsse. Der Vorderrichter habe zu Recht auch den auf § 47 Abs. 1 VerwVG gestützten Bescheid vom 11. Mai 1966 aufgehoben. Es treffe zwar zu, daß die Mutter des Klägers nicht berechtigt gewesen sei, für diesen einen Antrag auf Versorgung zu stellen. Sie habe einen solchen Antrag aber de facto für den Kläger gestellt. Daraus sei jedoch nicht zu folgern, daß die aufgrund dieses nicht rechtswirksam gestellten Antrags erteilten Leistungsbescheide - die Waisenrente betreffend - nichtig seien. Der Hinweis des Beklagten auf die Rechtsprechung des BSG (BSG 12, 265) gehe fehl. Der dort wiedergegebene Sachverhalt könne nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil dort eine Leistung gewährt worden sei, ohne daß überhaupt ein Antrag vorgelegen habe. Der Teil des Bescheides vom 10. Oktober 1963, mit dem die Leistungsbescheide nach § 41 VerwVG aufgehoben worden seien, sei vom Kläger nicht angefochten und damit verbindlich geworden. Dementsprechend sei der Rückforderungsanspruch allein nach § 47 Abs. 3 VerwVG zu beurteilen; der Grund der Überzahlung und die Anspruchsgrundlage für die Rückforderung hätten durch einen weiteren Bescheid nicht mehr geändert werden dürfen (vgl. BSG in SozR Nr. 17 zu § 47 VerwVG). Da der Kläger rechtlich nicht Empfänger der Waisenrente gewesen sei, scheide auch eine Rückzahlungspflicht nach § 47 Abs. 1 VerwVG aus. Im übrigen bestehe nach der neueren Rechtsprechung des BSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

auch kein uneingeschränkter Rückerstattungsanspruch nach § 47 Abs. 1 VerwVG. Auch insoweit könne die Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen nur entsprechend den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 oder 3 VerwVG verlangt werden. Da bei dieser Rechtslage kein Rückforderungsanspruch des Beklagten bestehe, habe das SG zu Recht auch den Bescheid vom 29. September 1964 aufgehoben.

Mit der Revision rügt der Beklagte verfahrensrechtlich die Verletzung der §§ 54, 55 Abs. 1 Nr. 4, 77, 103, 125, 128, 136 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und materiell-rechtlich die Nicht- bzw. unrichtige Anwendung der §§ 6, 41, 47 VerwVG sowie der Lehren vom Verwaltungsakt nach allgemeinem Verwaltungsrecht und vom öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG, daß sich die Mutter des am 7. März 1941 geborenen Klägers ohne dessen Wissen ab 1948 gegenüber den Behörden wahrheitswidrig als Witwe eines 1941 gefallenen Wilhelm M. ausgegeben und durch falsche Angaben bewirkt habe, daß neben Witwen- auch Waisenrente gezahlt worden sei, seien zum Teil unvollständig oder unrichtig und unter Verletzung der §§ 103, 128 SGG getroffen worden. Zu einer zutreffenden Tatsachenfeststellung sei das Berufungsgericht nicht gelangt, weil es unter Verstoß gegen die §§ 103, 128 SGG die Strafakten der Mutter des Klägers nicht beigezogen habe. Nicht erst seit 1948, sondern bereits von ihrem Eintreffen im Bundesgebiet an habe sich die Mutter des Klägers als Witwe ausgegeben und den Kläger als eheliche Halbwaise bezeichnet. Auch die weitere Feststellung, der Kläger habe den wirklichen Sachverhalt erst kurz vor seiner Eheschließung im März 1963 erfahren, sei verfahrensfehlerhaft. Zu einer entsprechenden eigenen Sachaufklärung hätte sich das Berufungsgericht um so mehr gedrängt fühlen müssen, als schon das SG für die Ansicht, daß der Kläger objektiv und subjektiv außerhalb des Unrechtsgehaltes der Handlungsweise seiner Mutter gestanden habe, eine nähere Begründung nicht gegeben habe. Das LSG



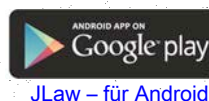
- 6 -

hätte auch nicht zu der Auffassung kommen dürfen, der Kläger sei nicht Empfänger der Waisenrente gewesen. Von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus habe es zwar denjenigen als Empfänger bezeichnet, dem die gewährten Leistungen zugute gekommen seien; da aber die Mutter des Klägers nicht kraft Gesetzes berechtigt gewesen sei, die Leistungen für den Kläger entgegenzunehmen, sei dieser auch nicht Empfänger der Waisenrente gewesen. Mit dieser Deduktion habe das Berufungsgericht zwei verschiedene Begriffe in eine Wechselbeziehung gestellt, die nichts miteinander zu tun hätten. Insoweit handele es sich um einen Verstoß gegen die Logik. Das LSG hätte, da es sich bei dem Empfang der Leistungen um einen rein faktischen Vorgang handele, ermitteln müssen, ob sie dem Kläger tatsächlich zugeflossen seien. Aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens sei die Annahme, die Mutter des Klägers habe etwa die für ihn bestimmte Waisenrente für sich verbraucht, nicht zu begründen. Berücksichtige man, daß schon nach allgemeinen Vertretungsgrundsätzen jede vom Vertreter in Empfang genommene Leistung als vom Vertretenen empfangen gelte, und daß die Mutter des Klägers zwar nicht dessen gesetzliche Vertreterin, wohl aber Inhaberin des Personensorgerechts gewesen sei, dann hätte die Empfänger-eigenschaft des Klägers auch nach der vom Berufungsgericht gebrauchten Begriffsbestimmung nicht zweifelhaft sein dürfen. Falls das LSG deshalb zur gegenteiligen Meinung gelangt sein sollte, weil es die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung für erforderlich gehalten habe, sei zu rügen, daß das angefochtene Urteil mangels hinreichender Begründung im Sinne der §§ 125, 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG hierüber keinen Aufschluß gebe. Die Vermögensverschiebung habe sich unmittelbar zwischen dem Rückfordereungsberechtigten und dem erstattungspflichtigen Kläger vollzogen. Nach Ansicht des LSG habe die Mutter des Klägers - wenn auch als Nichtberechtigter - für diesen de facto einen Versorgungsantrag gestellt, der nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtswirksam gewesen sei. Es hätte dann aber auch zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Waisenrentenbescheide nichtig seien. Die Nichtigkeit der den Kläger begünstigenden Verwaltungsakte ergebe sich daraus, daß diese mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakte ohne (rechtswirksame) Mitwirkung (Antragstellung) ergangen seien, weil der Waisenversorgungsantrag von der Mutter des Klägers zwar faktisch gestellt worden, rechtlich aber nicht wirksam gewesen sei. Schließlich sei auch die fehlerhafte Zustellung der den Kläger begünstigenden Verwaltungsakte unerheblich gewesen, weil die Heilung des Zustellungsmangels nach § 27 Abs. 3 VerwVG i.V.m. § 9 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht die inhaltliche Fehlerhaftigkeit und damit die Nichtigkeit der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte beseitigt habe; die gar nicht bekanntgegebenen Verwaltungsakte hätten mangels Zugang keine Wirksamkeit erlangen können. Nach der herrschenden Ansicht sei ein mitwirkungsbedürftiger, ohne Mitwirkung des Betroffenen ergangener Verwaltungsakt grundsätzlich nichtig. Da die mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakte ohne unabdingbare entsprechende öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Klägers erteilt worden seien, sei dieser extrem schwere Mangel auch evident, weil ihn jedermann zweifelsfrei erkennen könne. Somit seien dem Kläger Leistungen aufgrund nichtiger Verwaltungsakte, die ihm nicht einmal wirksam bekanntgegeben worden seien, zugeflossen. Folge man dem, so komme der vorsätzlichen Verfälschung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Mutter des Klägers nur für die Erteilung der nichtigen Waisenrentenbescheide und die Zahlung dieser Bezüge Bedeutung zu, nicht aber für die Rückforderung der vom Kläger zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen. Seien nun aber die Waisenrentenbescheide mangels Zustellung nicht wirksam, dann sei auch der Bescheid vom 10. Oktober 1963 zumindest insoweit nichtig, als darin diese rechtlich ein Nullum darstellenden und darum nicht mehr beseitigungsbedürftigen Verwaltungsakte gemäß § 41 VerwVG aufgehoben worden



- 8 -

seien. Die Folgerung des LSG, daß der Teil des Bescheides vom 10. Oktober 1963, mit dem die Leistungsbescheide nach § 41 VerwVG aufgehoben worden seien, nach den §§ 77 SGG, 24 VerwVG rechtsverbindlich geworden sei, weil dieser Teil von dem Kläger nicht angefochten worden sei, verkenne die Lehre vom Verwaltungsakt nach allgemeinem Verwaltungsrecht, insbesondere, daß dieser Verwaltungsakt insgesamt nichtig und somit auch der Bindung nach den zitierten Vorschriften nicht fähig gewesen sei. Aufgrund des Bescheides vom 11. Mai 1966, der von der Nichtigkeit der den Kläger begünstigenden Bescheide ausgehe, sei der Anspruch auf Rückerstattung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 VerwVG begründet. Insoweit bestehe kein Unterschied zu öffentlich-rechtlichen Leistungen, die zu Unrecht im Sinne dieser Vorschrift gewährt worden seien. Vom BSG werde die Ansicht vertreten, daß § 47 Abs. 1 VerwVG für sich allein keine selbständige Grundlage für einen Rückerstattungsanspruch der Versorgungsverwaltung bilde. Diese Auffassung könne nicht überzeugen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG sei Gegenstand der Auslegung allein der objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift und dem Sinnzusammenhang ergebe, in den die Vorschrift gestellt sei. Zweck des § 47 VerwVG sei es, den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz zu normieren, daß rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen auszugleichen seien. Das entspreche auch der im übrigen gefestigten Rechtsprechung des BSG. Wegen der weiteren Einzelheiten des Revisionsvorbringens wird auf den Inhalt der umfangreichen Revisionsbegründung vom 23. Juni 1969 hingewiesen.

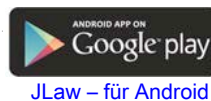
Der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1969 und das Urteil des SG Düsseldorf vom 15. November 1966 abzuändern und die Klage abzuweisen,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision berücksichtige § 163 SGG nicht. Das BSG sei an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Deshalb sei es völlig unbeachtlich, wenn die Revision rüge, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG die Mutter des am 7. März 1941 geborenen Klägers sich ohne dessen Wissen ab 1948 gegenüber den Behörden wahrheitswidrig als Witwe eines 1941 gefallenen Wilhelm M. ausgegeben habe. Das LSG habe damit nicht etwa zum Ausdruck bringen wollen, daß die Mutter sich erst von diesem Zeitpunkt ab als Kriegerwitwe ausgegeben habe; denn im Hinblick auf den ersten im Jahre 1948 gestellten Versorgungsantrag sei es ja lediglich auf die Vorgänge ab 1948 angekommen. Die Behauptung, der Kläger habe von der arglistigen Täuschung seiner Mutter bereits vor seiner Eheschließung im März 1963 erfahren, werde in der Revisionsbegründung erstmals aufgestellt. Die Vorinstanzen hätten keinen Anlaß gehabt, den guten Glauben des Klägers zu bezweifeln, weil dieser im Zeitpunkt der Antragstellung erst 6 Jahre alt gewesen sei. Der Beklagte habe nie behauptet, der Kläger sei bei Empfang der Leistungen durch seine Mutter bösgläubig gewesen. Aufgrund der Ermittlungen habe festgestanden, daß der Kläger von seiner unehelichen Geburt erst dadurch Kenntnis erlangt habe, daß er für seine beabsichtigte Eheschließung eine Geburtsurkunde benötigt habe. Die Mutter des Klägers sei die Empfängerin der Leistungen, nicht aber die gesetzliche Vertreterin des



- 10 -

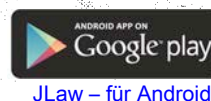
Klägers gewesen. Sie habe die Waisenrente mit ihrem eigenen Geld vermischt und nicht etwa an den Kläger weitergegeben. Ob sie es für die Unterhaltsleistung verwendet habe, könne heute nicht mehr festgestellt werden. Jedenfalls könne der Kläger nicht Empfänger gewesen sein, weil er das Geld nie erhalten habe. Schon aus diesem Grund komme eine Rückerstattungspflicht des Klägers nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, daß dieser im Ergebnis keinen wirtschaftlichen Vorteil gehabt habe.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet worden und deshalb zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sachlich ist sie nicht begründet.

Streitig ist nur, ob der Beklagte die der Mutter des Klägers in der Zeit vom 1. Februar 1948 bis 30. September 1960 gezahlte, für den Kläger gewährte Waisenrente in Höhe von 5.932,35 DM von diesem zurückfordern darf. Dies ist im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zu verneinen.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet. Bei der Prüfung der Forderung des Beklagten auf Rückgewähr der zu Unrecht empfangenen Versorgungsbezüge ist der Senat an die tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden. Dieses hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, die Mutter des Klägers habe ab 1948 Tatsachen, die für die Bewilligung von Versorgungsleistungen wesentlich waren, wissentlich verschwiegen und - im Antrag vom 25. Januar 1948 wie auch in der Folgezeit - falsche Angaben gemacht; der Kläger habe hiervon keine Kenntnis gehabt, sondern erst anlässlich der Vorbereitung seiner im Jahre 1963 erfolgten Eheschließung erfahren, daß er der uneheliche Sohn seiner ledigen Mutter sei (§ 163 SGG). Zu diesen Feststellungen war das LSG entgegen

- 11 -

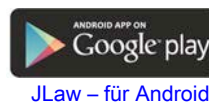


- 11 -

der Auffassung der Revision auch befugt. Zwar trifft der Hinweis der Revision zu, daß das LSG die Frage, ob die Mutter des Klägers bereits vor 1948 falsche Angaben über ihren Personenstand gemacht habe, nicht näher erörtert hat. Darin ist aber deshalb kein Verstoß gegen die §§ 103, 128 SGG zu erblicken, weil es für die Entscheidung des LSG über die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsanspruchs nicht wesentlich darauf angekommen ist, von welchem Zeitpunkt an (ob vor oder erst bei der Antragstellung 1948) die Mutter des Klägers falsche Angaben gemacht hat. Wenn, wie die Revision ausführt, die Mutter des Klägers ihr Kind bereits seit ihrer Flucht in das Bundesgebiet als eheliches Kind ausgegeben hat, so läßt dies nur auf ein besonders planmäßiges Verhalten schließen, das in der Richtung der von dem LSG festgestellten Angabe wesentlicher Tatsachen in Täuschungsabsicht liegt. Einer Sachverhaltsaufklärung in der von der Revision geforderten Richtung (falsche Angaben bereits vor 1948) und einer Würdigung des Ergebnisses einer solchen Aufklärung hat es deshalb nicht bedurft. Aber auch die weitere gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG gerichtete Rüge einer Verletzung der §§ 103, 125, 128, 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG, wonach das LSG nicht hätte feststellen dürfen, dem Kläger sei der wirkliche Sachverhalt erst kurz vor seiner Eheschließung im März 1963 bekannt geworden, ohne in den Urteilsgründen darzulegen, woraus es diese Überzeugung gewonnen habe, greift nicht durch. Das LSG hat zwar nicht näher erörtert, wodurch es zu dieser Feststellung veranlaßt worden ist. Es hat - von dieser Voraussetzung ausgehend - den Anspruch des Beklagten geprüft. Es durfte jedoch aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens feststellen, daß der Kläger gutgläubig gewesen ist, weil er von der Täuschungshandlung seiner Mutter nichts gewußt hat. Hierfür spricht schon das Vorbringen des Klägers im Vor- und Klageverfahren, weshalb die angegriffene Feststellung des LSG nicht abwegig, sondern nach der allgemeinen Lebenserfahrung vertretbar erscheint. Denn der Antrag auf Rente



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

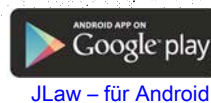
- 12 -

ist zu einem Zeitpunkt gestellt worden, als der Kläger gerade 7 Jahre alt gewesen ist und mit Sicherheit keine Kenntnis von den falschen Angaben seiner Mutter gehabt hat, wie auch keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß die Mutter des Klägers den wirklichen Sachverhalt in der Folgezeit, insbesondere noch vor dem Wegfall der Waisenrente wegen Abschlusses der Berufsausbildung im September 1960, dem Kläger bekanntgegeben hat. Eine solche nachträgliche Aufklärung des Klägers über den wirklichen Sachverhalt war schon deswegen höchst unwahrscheinlich, weil seine Mutter damit die erhöhte Gefahr einer Entdeckung ihres Betruges und strafrechtlicher Verfolgung hätte auf sich nehmen müssen. Gegen eine solche Aufklärung des Klägers spricht auch, daß - wie die Revision ausgeführt hat - die Mutter des Klägers sich schon seit der Flucht in die Bundesrepublik als Witwe und ihr Kind als eheliches Kind ausgegeben hat. Auch hat die Versorgungsbehörde in dem Bescheid vom 10. Oktober 1963 nur ausgeführt, daß die Unrichtigkeit der Anerkennung auf wissentlich falschen Angaben beruhe, der Empfänger der Leistung, womit nur die Mutter des Klägers gemeint sein konnte, den Verfahrensmangel vorsätzlich herbeigeführt und somit beim Empfang der Bezüge gewußt habe, daß sie nicht zugestanden hätten, ohne aber die persönliche Verantwortlichkeit des Klägers unmittelbar anzusprechen. Unter diesen Umständen brauchte sich das LSG nicht gedrängt zu fühlen, zur Frage der Bösgläubigkeit des Klägers weitere Ermittlungen durchzuführen oder weitere Erörterungen hierzu anzustellen, zumal auch im Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 1964 die Rückforderung auf die arglistige Täuschung der Mutter gestützt und der Vorwurf der Bösgläubigkeit des Klägers nicht erhoben worden ist. Hinzu kommt, daß der Beklagte auch in den Tatsacheninstanzen den Vorwurf einer Bösgläubigkeit des Klägers beim Empfang der Leistungen nicht geltend gemacht hat.

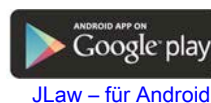
- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist der Auffassung, der Anspruch des Beklagten sei aus § 47 Abs. 1 VerwVG begründet, weil sowohl die Bewilligungsbescheide wie auch der Berichtigungsbescheid vom 10. Oktober 1963 nichtig seien. Die Nichtigkeit der Bewilligungsbescheide folgere der Beklagte daraus, dass ihnen ein rechtswirksamer Antrag des gesetzlichen Vertreters des Klägers nicht zugrunde gelegen habe und die Bescheide auch nicht dem allein vertretungsberechtigten Jugendamt zugestellt worden seien. Da nichtige Bescheide nicht aufgehoben werden könnten, sondern rechtlich ein Nullum darstellten, sei auch der Berichtigungsbescheid vom 10. Oktober 1963, da er auf einen rechtlich unmöglichen Erfolg gerichtet sei, nichtig gewesen. Der Rückforderungsbescheid vom 11. Mai 1966 sei gemäß § 47 Abs. 1 VerwVG begründet; eine Anwendung des § 47 Abs. 3 VerwVG komme hier nicht in Betracht. Diese Rechtsauffassung des Beklagten berücksichtige nicht ausreichend, daß § 47 Abs. 3 VerwVG lediglich den formellen Erlass eines nach § 41 oder 42 VerwVG erlassenen Berichtigungsbescheides voraussetzt und deshalb für eine Überprüfung des kombinierten Berichtigungs- und Rückforderungsbescheides insoweit kein Raum mehr ist, als die Aufhebung der Bewilligungsbescheide nach § 41 VerwVG unanfechtbar feststeht (BSG in SozR Nr. 17 zu § 47 VerwVG). Die bindend gewordene Aufhebung betrifft sowohl den Inhalt des Berichtigungsbescheides wie die rechtliche Einordnung des Anspruchs im ganzen, also auch den rechtlichen Grund der Aufhebung, hier nach § 41 VerwVG. Über diesen hatten das SG und das LSG nicht mehr zu entscheiden; er war nicht mehr Streitgegenstand, nachdem der Kläger im Widerspruchsverfahren und vor dem SG die Anfechtung des Bescheides vom 10. Oktober 1963 auf die Aufhebung der Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt hatte. Deshalb konnten das SG und das LSG nicht mehr nachprüfen, ob die Bewilligungsbescheide als nichtig hätten angesehen werden können und ob der



- 14 -

auf § 41 VerwVG gestützte Bescheid vom 10. Oktober 1963 zu Unrecht erlassen worden war, weil ein Berichtigungsbescheid wegen Nichtigkeit der Bewilligungsbescheide gar nicht hätte ergehen dürfen. Es genügte - jedenfalls für die Anwendung des § 47 Abs. 3 VerwVG, - daß der Berichtigungsbescheid von dem in § 47 Abs. 3 VerwVG vorausgesetzten Tatbestand der tatsächlichen und rechtlichen Unrichtigkeit der Bewilligungsbescheide ausgegangen war und die sich daraus nach § 41 VerwVG ergebenden Rechtsfolgen gezogen hatte (vergl. auch BSG in SozR Nr. 95 zu § 54 SGG). Hier ist nur von Bedeutung, daß die Bewilligungsbescheide dadurch, dass sie den Empfänger der Leistungen erreicht haben und die Versorgungsbezüge tatsächlich gezahlt worden sind, rechtliche Aussenwirkung erlangt haben. Nach dem bei der Bewilligung vorausgesetzten Sachverhalt war die Mutter des Klägers auch berechtigt, den Versorgungsantrag für diesen zu stellen und die Bescheide entgegenzunehmen. Dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Leistungen und die Vertretungsberechtigung des Klägers nicht vorlagen und deshalb die Verwaltungsakte nichtig gewesen seien, war keineswegs ohne weiteres erkennbar. Die bewußt wahrheitswidrigen Angaben der Mutter des Klägers und die daraus abgeleiteten rechtlichen Folgerungen - auch hinsichtlich ihrer nicht vorhandenen Vertretungsbefugnis - sind vielmehr erst Anlaß und Gegenstand des Berichtigungsbescheides vom 10. Oktober 1963 mit dem Ziel der Aufhebung der Bewilligungsbescheide nach § 41 VerwVG geworden. Mit dieser Begründung sollten die auf Grund der Bewilligungen eingetretenen Rechtswirkungen wieder beseitigt werden, es sollte gerade nicht ihre Nichtigkeit festgestellt werden. Im Hinblick auf diese Begründung des Berichtigungsbescheides und die dadurch eingetretene Bindung war der Beklagte nicht mehr berechtigt, in dem Bescheid vom 11. Mai 1966 den nach seiner Auffassung gegebenen Nichtigkeitsgrund der Bewilligungsbescheide noch geltend zu machen, da er die aufgrund der Bindungswirkung zugunsten des Klägers entstandene Bindungswirkung nicht



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 15 -

wieder zu dessen Ungunsten beseitigen konnte; er konnte die Aufhebungswirkung hinsichtlich der rechtswidrig erlassenen Bescheide nicht mehr durch die Feststellung ihrer Nichtigkeit ersetzen. Selbst wenn daher in dem Bescheid vom 11. Mai 1966 ein Verzicht des Beklagten auf die aus dem Bescheid vom 10. Oktober 1963 erlangten Rechte erblickt werden könnte, war der Beklagte doch rechtlich gehindert, sich durch Nichtbeachtung der Bindungswirkung des Bescheides vom 10. Oktober 1963 dem Kläger gegenüber eine günstigere Rechtsstellung zu verschaffen. Deshalb kommt es hier auch nicht darauf an, ob § 47 Abs. 1 VerwVG, nicht § 47 Abs. 3 VerwVG, bei Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes zur Anwendung kommen kann. Der Bescheid vom 11. Mai 1966 ist nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, weil er den allein noch streitigen Rückforderungsanspruch des Beklagten auf eine neue unabhängige rechtliche Grundlage gestellt hat. Er ist aber mit Recht aufgehoben worden, weil er wegen Nichtbeachtung der Bindungswirkung des Bescheides vom 10. Oktober 1963 rechtswidrig ist.

Nach § 47 Abs. 3 VerwVG in der hier anzuwendenden Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) (Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, siehe BSG 7, 8, 13) ist die Versorgungsbehörde aufgrund eines nach § 41 VerwVG erlassenen Berichtigungsbescheides zur Rückforderung der gewährten Leistungen berechtigt, wenn die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der "Empfänger" Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat. § 47 Abs. 3 VerwVG knüpft die Rückforderung an die Voraussetzung, daß die dort genannten subjektiven Merkmale in der Person des Empfängers der Leistungen vorliegen. Empfänger der Leistung ist aber derjenige, der sachlich-rechtlich Inhaber der Forderung gegen die Versorgungsverwaltung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

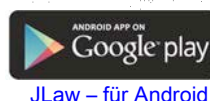
- 16 -

ist, also der Versorgungsempfänger, dem die Leistung selbst zugedacht ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16.7.1968 - 9 RV 506/65 - und des 8. Senats vom 26.11.1965 - 8 RV 801/62). Zugedacht ist aber die Waisenrente als öffentlich-rechtliche Leistung nur der Waise, nicht der Mutter der Waise. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1968 (BSG 28, 258) kommt der gesetzliche Vertreter nicht als Empfänger der Leistung in diesem Sinne in Betracht, sondern nur der Vertretene. Die subjektiven Merkmale für den Rückforderungsanspruch müssen deshalb in der Person des Vertretenen (Empfängers), nicht des Vertreters, vorliegen. Allerdings muß der gesetzlich vertretene Empfänger der Leistung ein Verschulden (falsche Angaben, wissentliches Verschweigen usw.) des Vertreters bei Begründung des versorgungsrechtlichen Verhältnisses oder später gegen sich gelten lassen; ihn und nicht den gesetzlichen Vertreter trifft in solchen Fällen, entgegen der inzwischen aufgegebenen Auffassung des 8. Senats -aaO-, die Verpflichtung zur Rückerstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen. Dagegen hat der Versorgungsberechtigte für das Verhalten anderer Personen als des gesetzlichen (oder bevollmächtigten) Vertreters nicht einzustehen. Für den Rückforderungsanspruch des Beklagten gegen den Kläger sind deshalb die Täuschungshandlungen seiner Mutter rechtlich unerheblich, sofern er nicht selbst bösgläubig war. Dies ist aber nach den tatsächlichen, von der Revision nicht erfolgreich angegriffenen Feststellungen des LSG nicht der Fall. Ein Einstehenmüssen des Klägers für das Verhalten seiner Mutter käme allenfalls in Betracht, wenn das dieser zustehende Recht und die Pflicht, für die Person des Klägers zu sorgen (§ 1707 Abs. 1 Satz 2 BGB aF), auch das Recht und die Pflicht zur Vertretung des Klägers umfaßt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der Kläger im übrigen, d.h. abgesehen von dem Recht und der Pflicht der Mutter zur tatsächlichen Sorge für ihn,

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten allein von dem Jugendamt zu vertreten war, das in Unkenntnis der wirklichen Sachlage nicht tätig geworden ist (§ 1707 Satz 1 BGB aF).

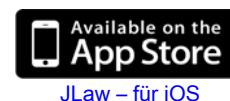
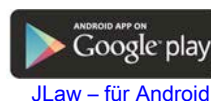
Da der Kläger entgegen der Ansicht des LSG und in Übereinstimmung mit der Auffassung der Revision zwar als Empfänger der Leistungen anzusehen ist, aber die Erklärungen seiner nicht vertretungsberechtigten Mutter gegenüber der Verwaltungsbehörde nicht gegen sich gelten lassen muß und selbst nicht bösgläubig gewesen ist, kann von ihm auch die zu Unrecht gewährte Leistung nicht zurückgefordert werden. Die Voraussetzungen für den auf § 47 Abs. 3 VerwVG gestützten Bescheid vom 10. Oktober 1963 haben daher nicht vorgelegen, weshalb ihn das Sozialgericht zu Recht aufgehoben und das Landessozialgericht diese Entscheidung zutreffend bestätigt hat. Da die Anwendung des § 47 Abs. 4 VerwVG das Bestehen eines Rückforderungsanspruchs voraussetzt und ein solcher gegen den Kläger nicht besteht, hat das SG mit Recht auch den Bescheid vom 29. September 1964 aufgehoben.

Da nach alledem die Entscheidungen der Vorinstanzen im Ergebnis nicht zu beanstanden und die von der Revision gerügten Verfahrensmängel nicht festzustellen gewesen sind, war die Revision des Beklagten nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 18 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)